

**Satzung
des Württembergischen Evangelischen
Landesverbandes für Kindergottesdienst e.V.**

in der Fassung vom 14. Oktober 1984 – geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2014, vom 14. Oktober 2018 und vom 17. Oktober 2021

Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

§ 1

Der "Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst" hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Verbandes

§ 2

Der "Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst" steht auf dem Boden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, wie es in § 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 festgehalten ist.*

Er will im Bereich der Landeskirche die Sache der Kirche mit Kindern fördern und Anregungen für Gottesdienste mit Kindern in den Gemeinden geben.

Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

§ 3

(1) Zu den Aufgaben des Verbands gehört insbesondere:

1. Anregung und Veranstaltung von Bezirks- und Landeskongressen für Verantwortliche und Mitarbeitende,
2. Veranstaltung von Tagungen für die Kindergottesdienstbeauftragten der Kirchenbezirke,
3. Schulung und Begleitung der Mitarbeitenden durch kurze und längere Kurse und Lehrgänge,
4. Herausgabe einer Zeitschrift für Mitarbeitende, die zugleich das Verbandsblatt ist,
5. Mitwirkung bei der Bereitstellung einschlägiger Literatur für Verantwortliche, Mitarbeitende und Kinder,
6. Pflege der Beziehungen zu den Arbeitsstellen für Kirche mit Kindern in den übrigen Landeskirchen, zum Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD und zu verwandten Einrichtungen der Ökumene und
7. Förderung aller Bestrebungen – auch im Blick auf Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit – die Kinder zu dem Herrn Jesus Christus und zur Teilnahme am Leben seiner Gemeinde zu führen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben

- beruft der Landesverband Mitarbeitende
- betreibt der Landesverband die Tagungsstätte „Haus der Kinderkirche“ in Beilstein und
- unterhält eine Geschäftsstelle.

Die Rechtsverhältnisse der angestellten Mitarbeitenden richten sich nach den arbeitsrechtlichen Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(3) Das „Haus der Kinderkirche“ dient in erster Linie der Ausbildung und Weiterbildung der überwiegend jugendlichen Mitarbeitenden im Kindergottesdienst auf theologischem, pädagogischem und kinderpsychologischem Gebiet.

Ferner dient es der Aufnahme, Beherbergung und Beköstigung von Jugendlichen anderer förderungswürdiger Verbände und Einrichtungen der freien oder öffentlichen Jugendhilfe bei Fortbildungskursen und Tagungen, außerdem von Angehörigen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrt oder des öffentlichen Rechts, soweit diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, bei Fachtagungen und Konferenzen.

Die Entgelte für die Leistungen zur Erreichung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke werden deshalb immer hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von steuerpflichtigen Erwerbsunternehmen ähnlicher Art verlangten Entgelten zurückbleiben; und der Verein wird auch nicht mit solchen steuerpflichtigen Erwerbsunternehmen in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

* Der genannte Paragraph lautet: "Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage."

§ 4

- (1) Seiner unter § 2 und 3 festgelegten Aufgabe gemäß verfolgt der Landesverband ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Verbandes (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Zahlungen und Leistungen des Verbandes, Gaben, Spenden u.a.) sind für die kirchlichen Zwecke des Verbandes gebunden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
- (3) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Kirchengemeinden und Vereinigungen im Bereich der württembergischen Landeskirche, deren Kindergottesdienste seither bereits Mitglied waren.
- (2) Kirchengemeinden und Vereinigungen im Bereich der württembergischen Landeskirche, in denen Gottesdienste mit Kindern gefeiert werden, und die Aufgabe und den Dienst des Landesverbandes bejahen,
können durch schriftliche Erklärung Mitglied werden. Die Mitgliedschaft muss vom Landesausschuss bestätigt werden.
- (3) Die Mitglieder tragen durch Beiträge mit an den Lasten des Verbandes.

§ 6

Die Zugehörigkeit zum Landesverband endet jeweils auf Schluss eines Kalenderjahres, wenn ein Mitglied

1. seinen Austritt schriftlich erklärt,
2. zu den Lasten des Verbandes trotz Aufforderung nicht mehr beiträgt, oder
3. den Zielen des Landesverbandes und den Beschlüssen der Vertreterversammlung beharrlich entgegenhandelt.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Landesausschuss festgestellt.

§ 7

Die Mitglieder haben keinen Anspruch an etwaiges Vermögen des Verbandes.

Datenschutz

§ 7a

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name der Kirchengemeinde, Name, Vorname, Adresse, Mailadresse, Fax und Telefonnummer der Ansprechperson eines Mitgliedes). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
Der Verein veröffentlicht Daten der Ansprechperson seiner Mitglieder [zum Beispiel auf der Homepage, der Evangelischen Kinderkirche] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Leitung und Vertretung des Verbandes

§ 8

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Geschäftsführende Ausschuss
3. der Landesausschuss
4. die Mitgliederversammlung.

§ 9

- (1) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten je einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Ankauf und Verkauf von Immobilien, die Aufnahme von Darlehen sowie Geldanlagen über den normalen Geschäftsumfang hinaus bedürfen unbeschadet ihrer Wirksamkeit nach außen der Zustimmung des Landesausschusses.
- (2) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sowie die weiteren zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden vom Landesausschuss auf 5 Jahre aus dessen Mitte gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der/Die 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, den Landesausschuss und den Geschäftsführenden Ausschuss zu deren Beratungen ein und leitet sie. Er/Sie wird von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 10

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer/der Schriftführerin, einer weiteren Person und dem hauptamtlichen Geschäftsführer/ der hauptamtlichen Geschäftsführerin.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte und trifft Entscheidungen für den Verband, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 a

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11

- (1) Der Landesausschuss besteht aus 14 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt werden und dem hauptamtlichen Geschäftsführer/ der hauptamtlichen Geschäftsführerin. Die Gewählten müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Landesausschuss hat das Recht, bis zu drei Mitglieder zuzuwählen.
- (3) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, bei Wahlen jedoch das Los. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehören:
 1. Die Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Verbandes,
 2. Teilnahme an den mindestens alle zwei Jahre einzuberufenden Tagungen für die Kindergottesdienstbeauftragten der Kirchenbezirke,
 3. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
 4. Berufung des hauptamtlichen Geschäftsführers oder der hauptamtlichen Geschäftsführerin,
 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 6. Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechners/ der Rechnerin,
 7. Personalverantwortung für die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und des Hauses der Kinderkirche
 8. Bestellung eines/ einer Rechnungs- und Kassenprüfers oder einer -prüferin.

§ 12

- (1) Zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied für jeden Kindergottesdienst eine mindestens 16 Jahre alte Person aus dem Kindergottesdienstteam entsenden. Diese haben sich bei der Mitgliederversammlung als bevollmächtigt auszuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, wenn möglich in Verbindung mit der Landeskonzferenz. Jeder Vertreter/ jede Vertreterin hat eine Stimme. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Landesausschusses einberufen oder wenn es mindestens die Vertreter von 10 % der Mitglieder wünschen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse des zuständigen Dekanates gerichtet ist.

Mitgliederversammlungen, die nicht in Verbindung mit der Landeskonzferenz stattfinden, müssen vier Wochen zuvor durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und von einem oder einer der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Aussprache über die Arbeit des Verbandes,
 2. Wahl des Landesausschusses,
 3. Entgegennahme der Geschäfts- und anderer Berichte,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Satzungsänderungen und eventuelle Auflösung des Verbandes; zur Änderung der Satzung sind 2/3, zur Auflösung des Verbandes 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Auflösung

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.